

Hinweisgeber-Richtlinie

1 Allgemeine Informationen zu Batopin

Batopin (Belgian ATM Optimization Initiative) ist ein von der Belgischen Nationalbank (BNB)¹ anerkanntes und beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. Batopin wurde von Belfius, BNP Paribas Fortis, ING, CBC und KBC (im Folgenden „**die Mitgliedsbanken**“) initiiert.

Batopin ist eine Aktiengesellschaft („*naamloze vennootschap*“) nach belgischem Recht mit Sitz in Sint-Lazaruslaan 10, 1210 Sint-Joost-ten-Node und eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0744.908.035 (im Folgenden „**Batopin**“).

Versionsnummer	Datum	Beschreibung
1.0	15.04.2023	Erste Veröffentlichung

2 Überblick

2.1 Zweck

Der Zweck der Richtlinie besteht darin, Hinweisgebern einen Rahmen zu bieten, in dem sie gegenüber einer engagierten und unparteiischen Person ihre Bedenken bezüglich verdächtiger Ereignisse oder Aktivitäten äußern können, die gegen das Gesetz oder die internen Regeln von Batopin verstoßen. Die Richtlinie basiert auf der europäischen Gesetzgebung 2019/1937 EUR zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, welche durch das Gesetz vom 28. November 2022 in belgisches Recht umgesetzt wurde, und den in den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und in der zweiten Zahlungsdienstrichtlinie festgelegten Grundsätzen zur Weitergabe von Hinweisen.

2.2 Definitionen

Verstöße: Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die rechtswidrig sind und gegen durch Gesetze, Verordnungen, interne Richtlinien, Verfahren und Regeln von Batopin auferlegte Pflichten verstoßen und ihrem Ziel oder Zweck zuwiderlaufen.

Weitergabe von Hinweisen: Die (interne oder externe) Meldung an eine bestimmte Person durch eine Person, um einen Verstoß aufzudecken oder darüber zu informieren.

Hinweisgeber (Whistleblower): eine natürliche Person, die in einem beruflichen Kontext erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt.

Beruflicher Kontext: laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten bei Batopin, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden.

Betroffene Person: eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

Repressalien: direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst

¹ Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel (Tel: +32 2 221. 21.11- www.nbb.be)

werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

2.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Hinweisgeber, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben. Dies schließt mindestens folgende Personen ein:

- Arbeitnehmer von Batopin;
- Selbstständige mit einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen für Batopin;
- Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder;
- sowie Freiwillige;
- bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

Die Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, von denen sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben, oder für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

Die Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gelten, soweit einschlägig, auch für:

- Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers, und
- juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

Das belgische Whistleblowing-Gesetz erkennt Meldungen von Verstößen in den folgenden Bereichen des EU-Rechts an:

- Verstöße im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe;
- Verstöße im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen;
- Produkte und Märkte (einschließlich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung);
- Verstöße, die die Produktsicherheit und -konformität beeinträchtigen;
- Verstöße gegen die Sicherheit aller Transportmittel;
- Verstöße gegen den Umweltschutz;
- Verstöße, die die nukleare Sicherheit oder den Schutz vor schädlicher Strahlung beeinträchtigen;
- Verstöße mit Auswirkungen auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Tiergesundheit und den Tierschutz;
- Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit;
- Verstöße gegen den Verbraucherschutz;
- Verstöße gegen den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen;
- Verstöße im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerbetrug;
- Verstöße im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug.

Batopin schließt Verstöße in Bezug auf unethisches Verhalten und Handlungen oder Unterlassungen, die gegen interne Richtlinien von Batopin verstoßen, nicht aus.

2.4 Dokumente zum Thema

Dieses Dokument wird durch folgendes Dokument gestützt, dessen Begriffe und Definitionen gelten:

Art des Dokuments	Titel
Unternehmensrichtlinie	Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche

2.5 Funktionen und Verantwortungsbereiche

Die Arbeitnehmer werden ermutigt, wachsam zu sein und fragwürdiges Verhalten zu hinterfragen. Sie werden ermutigt, diese Bedenken über die bestehenden Meldekanäle zu melden. Falls sich ein Arbeitnehmer nicht wohl dabei fühlt, ein Anliegen über den bestehenden Meldekanal zu melden, kann er dies über die in der Hinweisgeber-Richtlinie vorgesehenen Meldekanäle tun.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung und Ausführung dieser Richtlinie verantwortlich. Der Compliance-Verantwortliche ist dafür zuständig, das Bewusstsein zu schärfen und die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen.

3 Schutz der Hinweisgeber

Hinweisgeber haben Anspruch auf den in dieser Richtlinie festgelegten Schutz, sofern:

- sie begründeten Anlass zu der Annahme hatten, dass die Informationen zu den gemeldeten Verstößen zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren und dass diese Informationen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fielen;
- sie entweder intern oder extern gemäß dieser Richtlinie berichteten.

Personen, die Informationen zu Verstößen anonym gemeldet oder offengelegt haben, die jedoch anschließend identifiziert werden und Repressalien erleiden, haben dennoch Anspruch auf den Schutz in dieser Richtlinie, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Anonyme Meldungen werden weder bevorzugt noch empfohlen.

3.1 Schutz von Hinweisgebern

Batopin ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um jede Form von Repressalien gegen Hinweisgeber zu untersagen, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien; dies schließt insbesondere folgende Repressalien ein:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
- Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
- Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen;
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung (soziale Ausgrenzung, Exkommunizierung ...);
- Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag;
- Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste);
- Erfassung des Hinweisgebers auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder Genehmigung.

Batopin stellt sicher, dass Hinweisgeber gegebenenfalls Zugang zu unterstützenden Maßnahmen haben, wozu insbesondere Folgendes gehört:

umfassende und unabhängige Information und Beratung über die verfügbaren Verfahren gegen und den Schutz vor Repressalien, die einfach und kostenlos zugänglich sind.

Darüber hinaus sollten Hinweisgeber nicht als Personen betrachtet werden, die eine Offenlegungsbeschränkung verletzt haben. Sie können für eine solche Meldung oder Offenlegung in keiner Weise haftbar gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Meldung oder Offenlegung der Information notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken.

Batopin sieht auch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen vor, die:

- Meldungen behindern oder zu behindern versuchen;
- Repressalien gegen Hinweisgeber ergreifen;
- mutwillige Gerichtsverfahren gegen Hinweisgeber anstrengen;
- gegen die Pflicht verstoßen, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern zu wahren.

Batopin ergreift jedoch Maßnahmen in Bezug auf Hinweisgeber, denen nachgewiesen wird, dass sie wissentlich falsche Informationen gemeldet haben, und sieht auch die Wiedergutmachung von Schäden vor, die durch diese Meldungen entstanden sind.

3.2 Vertraulichkeit, personenbezogene Daten und Aufzeichnungen

Batopin stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Die Identität des Hinweisgebers darf nur dann offengelegt werden, wenn dies nach dem Gesetz eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen von Untersuchungen durch nationale Behörden ist, auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten) erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 und anderen anwendbaren EU- oder nationalen Gesetzen und internen Vorschriften. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

Batopin dokumentiert alle eingehenden Meldungen im Einklang mit den Vertraulichkeitsverpflichtungen. Die Meldungen werden nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die von dieser Richtlinie auferlegten Anforderungen zu erfüllen.

Bei telefonisch erfolgten Meldungen, die mit Zustimmung des Hinweisgebers aufgezeichnet werden, ist Batopin berechtigt, die mündliche Meldung auf eine der folgenden Weisen zu dokumentieren:

- durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form, oder
- durch vollständige und genaue Niederschrift des Gesprächs durch die für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen Mitarbeiter.

Bei telefonischen Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, dokumentiert Batopin die mündliche Meldung in Form einer genauen Niederschrift durch die für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen Mitarbeiter.

Bittet eine Person um eine Zusammenkunft mit den für Meldungen zuständigen Mitarbeitern, so sorgt Batopin vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers dafür, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Zusammenkunft aufbewahrt werden. Batopin ist berechtigt, die Zusammenkunft auf eine der folgenden Weisen zu dokumentieren:

- durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form, oder
- durch ein von den für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Mitarbeitern erstelltes genaues Protokoll der Zusammenkunft.

Batopin gibt dem Hinweisgeber Gelegenheit, das Protokoll der Zusammenkunft zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Schutz betroffener Personen

Batopin stellt sicher, dass betroffene Personen ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Gerichtsverfahren und die Wahrung der Unschuldsvermutung sowie ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang ausüben können. Dies bedeutet nicht, dass sie berechtigt sind, Kopien der mit der Untersuchung zusammenhängenden Dokumente anzufertigen.

Darüber hinaus bleibt die Identität betroffener Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt. Der Schutz der Identität der Hinweisgeber gilt auch für den Schutz der Identität der betroffenen Personen.

4 Meldekanäle

Informationen über Verstöße können intern oder extern gemeldet werden.

Es wird empfohlen, über interne Meldekanäle zu melden, bevor über externe Meldekanäle gemeldet wird. Wenn der Verstoß intern wirksam angegangen werden kann und die meldende Person der Ansicht ist, dass keine Repressalien zu befürchten sind.

Dafür wurde eine spezielle Mailbox eingerichtet: whistleblowing@batopin.be.

4.1 Verfahren

Alle Meldungen, die an diesen E-Mail-Posteingang gesendet werden, werden auf sichere Weise gehandhabt, die die Vertraulichkeit der Hinweisgeber und aller in der Meldung erwähnten Dritten sicherstellt und den Zugriff durch nicht autorisierte Mitarbeiter verhindert. Meldungen können auch telefonisch und auf Wunsch des Hinweisgebers in einem angemessenen Zeitrahmen durch ein physisches Treffen erfolgen.

Aufgrund ihrer Unabhängigkeit dient Compliance als zentrale Anlaufstelle für alle Meldungen und Fälle von Hinweisgebern.

Nur der Compliance-Verantwortliche hat Zugriff auf diesen E-Mail-Posteingang und er ist die Person, die benannt wurde, um die Meldungen entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Compliance wird versuchen, dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu bestätigen.

Der Compliance-Verantwortliche führt eine sorgfältige Nachverfolgung durch.

Die Rückmeldung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal drei Monate ab Eingangsbestätigung). Wenn die Eingangsbestätigung nicht an die meldende Person gesendet wurde, beträgt die Frist drei Monate nach Ablauf der 7 Tage nach der Mitteilung. Informationen zum Verfahren für externe Meldungen an zuständige Behörden sollten leicht zugänglich gemacht werden.

Bei konkreten Verstößen (Bekämpfung der Geldwäsche) wird die Untersuchung auch von Compliance durchgeführt. Im Falle eines Verstoßes, für den Compliance nicht zuständig ist, wird dieser an den zuständigen Mitarbeiter gesendet; dies trifft hauptsächlich auf Betrugsfälle zu. Bevor die Untersuchung durch die zuständigen Mitarbeiter durchgeführt wird die ausdrückliche Erlaubnis der meldenden Person eingeholt.

4.2 Externe Meldung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des belgischen Gesetzes und der europäischen Verordnung über den Status und die Beaufsichtigung von Finanzinstituten und die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ist eine externe Meldung an die zuständigen Behörden - die Belgischen Nationalbank (BNB) - nicht möglich.

Weitere Informationen zur Meldung eines Verstoßes an die BNB finden Sie hier: [Report a breach | nbb.be](#) und das Formular zur Meldung eines Verstoßes [Breach report form | nbb.be](#).

Die Bearbeitung von Meldungen von Hinweisgebern gehört auch zu den Aufgaben der Föderalen Ombudsmänner. Weitere Informationen zur Meldung eines Verstoßes finden Sie hier: [Formular Integritätsmeldung | Federaalombudsman.be](#)

4.3 Offenlegung

Eine Offenlegung ist nur zulässig, wenn:

- keine angemessene Maßnahme über die interne über externe Meldung ergriffen wurde; oder

- die Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann; oder
- im Falle einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird.

5 Meldung

Das Ergebnis der Meldung erfolgt in Übereinstimmung mit der Standardmeldung. Die Statistiken über Whistleblowing-Fälle sollten an die zuständigen Behörden (Belgische Nationalbank) übermittelt werden.

Compliance sollte in ihrem jährlichen Compliance-Bericht auch über die Umsetzung der Richtlinie an den Audit- und Risikoausschuss berichten.